



Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Von unseren Einkaufsbedingungen ausnahmsweise abweichende Abmachungen gelten nur für das betreffende Geschäft, für das sie schriftlich von uns bestätigt wurden.

Unsere Bestellbedingungen sind auch anzuwenden, wenn der Auftragnehmer Liefergegenstände in unserem Auftrag einbaut oder montiert.

1. Allgemeines

Wir bestellen nur schriftlich oder per Fax. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant erteilt sein Einverständnis, daß die in Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen, personenbezogenen Daten, im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

2. Angebote

Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos. Für etwaige Besuche, Ausarbeitung von Planungsunterlagen und dergleichen, wird keine Vergütung gewährt. Anfragen sind nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.

3. Auftragsbestätigung

Jede Bestellung ist unter Angabe unserer Bestellnummer sowie des Bestelldatums vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder per Fax zu bestätigen. Eine modifizierte Auftragsbestätigung oder eine Bestätigung, die uns erst 14 Tage nach Abgabe der Bestellung zugeht, gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch uns.

4. Lieferzeit

Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Liefert der Auftragnehmer nicht fristgemäß, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Lieferfristen laufen ab dem Ausstellungstag der Bestellung und können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung geändert werden. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs oder wenn uns, falls die Absendung auf unseren ausdrücklichen Wunsch unterbleibt, die Versandbereitschaft bis zum Ablauf der Lieferzeit angezeigt wurde. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen ist die Lieferzeit eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf am Bestimmungsort betriebsbereit und abnahmefähig ist. Sobald der Auftragnehmer annehmen muß, daß ihm die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gelingt, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen.

Wir behalten uns vor:

- bei vorzeitiger Lieferung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen
- bei verspäteter Lieferung und nach erfolglos gebliebener Mahnung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten,
- für Schäden, die durch nicht fristgemäße Lieferung entstanden sind, Ersatzansprüche zu stellen.

Als Schadensersatz können wir, ohne Nachweis eines Schadens, für jede vollendete Woche der Lieferverzögerung 5 % des Nettoauftragswertes fordern. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Wir behalten uns die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Schadens vor.

Falls durch höhere Gewalt, Ausfall oder Verzögerung von Lieferungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände unsere Absatzmöglichkeiten beeinträchtigt werden, sind wir berechtigt, Abnahmetermine hinauszuschieben oder von dem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5. Versand

Der bestellten Ware ist ein Lieferschein beizufügen. Er muß folgende Angaben enthalten:

- Bestellnummer und Tag der Bestellung
- Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Ware sowie die in der Bestellung enthaltene Versandanschrift

Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften etwa entstehende Zahlungsverzögerung lehnen wir jede Verantwortung ab.

Die Lieferung hat für uns fracht-, verpackungskosten-, zoll- und gebührenfrei an die von uns benannte Empfangsstelle zu erfolgen. Unfreie Sendungen bedürfen vor Auslieferung unserer Zustimmung.

Alle Lieferungen sind je nach Art der Versendung an die umseitig aufgeführten Versandanschriften zu richten.

- 5.1 Wenn ausnahmsweise vereinbart wurde, daß die Frachten von uns zu tragen sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die günstigste Versandart zu wählen. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung der Versandanschriften oder durch unbegründete Wahl einer teureren Transportart entstehen, sind vom Auftragnehmer zu tragen. Nachsendungen werden grundsätzlich nicht angenommen.

5.2 Warenannahme

Montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr, Tankzuglieferungen montags bis donnerstags von 7.00 bis 13.00 Uhr, freitags von 7.00 bis 11.00 Uhr.

6. Verpackung

Der Auftragnehmer haftet für sachgemäße Verpackung und transportsichere Verladung. Auf dem Transport durch ungenügende Verpackung entstandene Verluste oder Beschädigungen der bestellten Waren gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Während des Transportes eingetretene Verluste oder Beschädigungen gelten im Zweifel als Folgen unsachgemäßer Verpackung, für die der Lieferant haftet.

Auf dem Transport beschädigte Gegenstände werden dem Lieferant unfrei zurückgegeben, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur obliegt. Dies gilt nicht, wenn wir die Lieferung selbst abgeholt haben.

Wir behalten uns vor, die Verpackung an den Lieferanten zurückzugeben, wobei der Wert uns gutgeschrieben wird, wenn die Rückführung für den Auftragnehmer kostenfrei erfolgt.

7. Höhere Gewalt

Umstände höherer Gewalt, zu denen gehören auch Kriegseinwirkung, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen und – von uns nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende – Transport- und Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe gehören, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung; Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8. Gewährleistung

Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Erkennbare Mängel oder Mengenabweichungen können dem Auftragnehmer bis zu zwei Wochen nach Eingang der Ware angezeigt werden.

Alle Lieferungen müssen den zur Zeit der Lieferung gültigen Deutschen Unfallverhütungsvorschriften in vollem Umfang entsprechen.

Im Falle mangelhafter Lieferung sind wir nach unserer Wahl berechtigt:

- a) die beanstandete Ware zurückzusenden und Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen.
- b) den gerügten Mangel zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen
- c) eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen
- d) unter Rücksendung der beanstandeten Ware für diese von dritter Seite Ersatz zu beschaffen
- e) die Bestellung rückgängig zu machen oder
- f) falls die Ware nicht die vertraglich vorgeschriebene Beschaffenheit hat, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten zu Lasten des Auftragnehmers.

Hiervon unberührt bleiben sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschadens einer mangelhaften Lieferung. Die hierdurch anfallenden Kosten oder die uns durch die Weiterverarbeitung der Ware entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Garantie

- 9.1 Die Garantiezeit beträgt 24 Monate, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Eintritt einwandfreier Funktion, die durch ein zu erstellendes Abnahmeprotokoll bestätigt wird.
- 9.2 Die Garantiezeit für Ersatzteile beträgt 24 Monate nach Lieferung.
- 9.3 Der Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch verjährt 24 Monate nach Erhebung der Mängelrüge innerhalb der Garantiefrist. Ein anschließendes erneutes In-Gang-Setzen der Garantiefrist durch Erhebung einer weiteren Mängelrüge ist ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1 Der Auftragnehmer ist dem Besteller zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen entsteht.
- 10.2 Der Besteller wird den Auftragnehmer, falls er diesen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er wird dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Untersuchung des Schadenfalls geben.

11. Eigentumsrecht

Der Besteller erwirbt mit der restlosen Bezahlung der gelieferten Ware uneingeschränktes Eigentum. Eigentumsrechte des Auftragnehmers oder Dritter werden nicht anerkannt.

12. Preise

Die in unserer Bestellung genannten bzw. mit dem Auftragnehmer vereinbarten Preise sind Festpreise. Eine Änderung während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Abrufaufträgen, ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von uns nicht anerkannt.

13. Rechnungen

Über jede Lieferung, auch Teillieferung, ist eine Rechnung zu erstellen. Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Sie müssen unsere Bestellnummer enthalten, Art der Verpackung und evtl. Kostenanteile sind anzugeben. Wir anerkennen nur Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Mehrwertsteuer. Für jeden unterschiedlichen Mehrwertsteuersatz ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Preissenkungen sind bei erteilten Aufträgen, soweit sie bis zur Preisänderung noch nicht ausgeführt waren, zu berücksichtigen. Etwa vereinbarte Vorauszahlungen werden nur dann geleistet, wenn über den jeweils vereinbarten Vorauszahlungsbetrag eine Rechnung vorliegt.

14. Bezahlung

Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Waren- bzw. Rechnungseingang rein netto. Wir sind berechtigt, bei vorzeitiger Zahlung Skontoabzug vorzunehmen, wobei die Zahlung des Rechnungsbetrages unter Vorbehalt der Ordnungsmäßigkeit der Leistung oder Lieferung erfolgt und zwar,

bei Zahlung 14 Tage nach Wareneingang 3 Prozent

Die Rechnung muß spätestens bei Wareneingang vorliegen. Bei späterem Rechnungseingang beginnt der Lauf obiger Fristen für die Skontoabzüge erst am Tage des Rechnungseinganges.

Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftragnehmer aufrechnet.

15. Übertragung, Abtretung

Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf die mit uns geschlossene Lieferverpflichtung des Auftragnehmers nicht an Dritte übertragen werden.

Der Auftragnehmer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung auch nicht berechtigt, seine Forderung gegen uns aus dem Liefer- oder Leistungsvertrag an Dritte abzutreten.

16. Zeichnungen

Über Maschinenteile usw., die dem Verschleiß unterliegen, sind uns vom Auftragnehmer kostenlos Zeichnungen zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, diese Zeichnungen zur Herstellung von Ersatzteilen und dergl. auch durch von uns beauftragte Dritte zu benutzen.

17. Schutzrechtsverletzung

Der Auftragnehmer haftet dafür, daß durch seine Leistungen oder seine Lieferungen oder durch unsere Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände und Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns in etwaigen Verletzungsfällen klag- und schadlos zu stellen.

18. Geheimhaltung

18.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

18.2 Etwaige von uns eingesandte oder in unserem Auftrag hergestellte Muster, Modelle oder Zeichnungen und sonstige Gegenstände bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer darf unsere Unterlagen weder für seine eigenen Zwecke benutzen, noch Dritten zugänglich machen, soweit kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung besteht. Ohne Aufforderung sind die Unterlagen spätestens zurückzusenden, wenn sie vom Auftragnehmer zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden. Die Rückgabe erfolgt kostenfrei für uns. Verletzung dieser Verpflichtung berechtigt uns, Aufträge zu annullieren und Schadenersatz zu verlangen. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung haftet der Auftragnehmer auch dann, wenn er mit unserer Genehmigung Aufträge an Dritte weitergibt.

19. Allgemeine Bedingungen

19.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

19.2 Der zwischen uns und dem Auftragnehmer abgeschlossene Vertrag bleibt auch verbindlich bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestellbedingungen. Eine unwirksame Bestimmung oder eine unwirksame Geschäftsbedingung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zwecke der unwirksamen Bestimmung oder Bedingung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrags sichert.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle. Gerichtsstand – auch bei Klagen im Wechsel- und Scheckprozess – ist Wiesbaden. Für alle aus der Bestellung mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist ausschließ deutsches Recht anwendbar.

Eurofoam Deutschland GmbH Schaumstoffe